

1676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn zur Aufnahme der Zusammenarbeit in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Central European Exchange Program for University Studies („CEEPUS“) samt Annex I

(Übersetzung)

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA, THE REPUBLIC OF BULGARIA, THE REPUBLIC OF HUNGARY, THE REPUBLIC OF POLAND, THE SLOVAK REPUBLIC AND THE REPUBLIC OF SLOVENIA ESTABLISHING COOPERATION IN THE FIELD OF EDUCATION AND TRAINING WITHIN THE FRAMEWORK OF THE CENTRAL EUROPEAN EXCHANGE PROGRAMME FOR UNIVERSITY STUDIES („CEEPUS“)

The Republic of Austria, the Republic of Bulgaria, the Republic of Hungary, the Republic of Poland, the Slovak Republic and the Republic of Slovenia hereinafter called the “Contracting Parties”, have agreed as follows:

Article 1

Cooperation between the Contracting Parties shall be established in the field of education and training, in particular inter-university cooperation and mobility in the context of the implementation of CEEPUS. The actions of the CEEPUS programme are set out in Annex I which forms an integral part of the present Agreement.

Article 2

1. For the purposes of the Agreement, the terms “University” and “Universities” mean all types of post-secondary education and training establishments which offer qualifications or diplomas of

ÜBEREINKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK BULGARIEN, DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK POLEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK SLOWENIEN UND DER REPUBLIK UNGARN ZUR AUFNAHME DER ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN DER AUS- UND WEITERBILDUNG IM RAHMEN DES CENTRAL EUROPEAN EXCHANGE PROGRAMME FOR UNIVERSITY STUDIES („CEEPUS“)

Die Republik Bulgarien, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien und die Republik Ungarn, im folgenden „die Vertragsparteien“ sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren Zusammenarbeit auf den Gebieten der Aus- und Weiterbildung, insbesondere in den Bereichen der interuniversitären Zusammenarbeit und akademischen Mobilität im Rahmen der Umsetzung von CEEPUS. Die einzelnen Aktivitätsbereiche von CEEPUS sind in Annex 1 niedergelegt, der einen integralen Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens darstellt.

Artikel 2

(1) Im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens bezeichnen die Begriffe „Hochschule“ und „Hochschulen“ alle Arten von postsekundärer Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtung,

that level, whatever such establishments may be called in the Contracting Parties.

2. For the purpose of this Agreement, the term "academic year" means the period of time from September 1st until August 31st.

3. Students registered at such Universities, regardless of the field of study, are eligible for support within the CEEPUS programme, up to and including doctoral or post graduate level, provided that the period of study or vocational training carried out in accordance with the present Agreement at a host University or a host establishment, which is compatible with the curriculum at the student's home University, forms part of his or her scientific and/or vocational training.

Furthermore, the CEEPUS programme shall support the mobility of teaching staff of higher education establishments to promote transnational inter-university cooperation and to enhance the Central European dimension of university curricula.

The CEEPUS programme shall not cover research and technological development activities.

Article 3

1. A Joint Committee of Ministers, each of them representing one of the Contracting Parties, is hereby established. The Joint Committee of Ministers shall be responsible (i) for all steps and decisions necessary to ensure the implementation and promotion of the CEEPUS programme and (ii) for the approval of evaluation reports and the restructuring of the programme.

2. The Joint Committee of Ministers shall meet at least once a year. Ministers unable to attend a meeting shall be represented by their high officials. The Joint Committee of Ministers may establish a panel of their high officials to decide on those issues which the Joint Committee has agreed upon.

3. The Joint Committee of Ministers shall elect one of its members to act as chairman of the Committee for a period of one year.

4. The Joint Committee shall make every effort to reach agreement by consensus regarding all decisions to ensure the implementation and promotion of the programme as described in Annex I. Should consensus not be attainable, the matter shall be subject to decision by two-thirds majority of the Committee members present and voting.

die Abschlüsse oder Diplome auf dieser Ebene bieten, unabhängig von der Bezeichnung dieser Einrichtungen in den Vertragsstaaten.

(2) Im Rahmen dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „akademisches Jahr“ den Zeitraum vom 1. September bis 31. August.

(3) An diesen Einrichtungen eingeschriebene Studierende sind unabhängig von der Studienrichtung bis zu und einschließlich Doktorats- und Postgraduate Ebene dann im Rahmen von CEEPUS förderungsberechtigt, wenn das gemäß dem vorliegenden Übereinkommen an einer Gasthochschule oder Gasteinrichtung durchgeführte und auf den Studienplan der Heimathochschule abgestimmte Auslandsstudium einen Teil seiner bzw. ihrer wissenschaftlichen und/oder beruflichen Ausbildung darstellt.

Darüber hinaus unterstützt CEEPUS auch die akademische Mobilität von Lehrkräften von Hochschuleinrichtungen, um die überregionale Zusammenarbeit auf Hochschulebene und die mitteleuropäische Dimension der Studienpläne zu fördern.

CEEPUS übernimmt keine Kosten für Forschung und industrielle Entwicklungen.

Artikel 3

(1) Hiermit wird ein Gemeinsames Ministerkomitee, bestehend aus jeweils einem Vertreter einer jeden Vertragspartei konstituiert. Das Gemeinsame Ministerkomitee ist verantwortlich für (i) alle Schritte und Entscheidungen zur Umsetzung und Förderung von CEEPUS, sowie für (ii) die Annahme von Evaluierungsberichten und Strukturänderungen des Programms.

(2) Das Gemeinsame Ministerkomitee tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Minister, die an einer Teilnahme des Treffens verhindert sind, werden durch ihre hochrangigen Beamten vertreten. Das Gemeinsame Ministerkomitee kann einen Rat aus hochrangigen Beamten einer jeden Vertragspartei ernennen, der über vorher vom Gemeinsamen Ministerkomitee festgelegte Themenbereiche entscheidet.

(3) Das Gemeinsame Ministerkomitee wählt jeweils eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres.

(4) Das Gemeinsame Ministerkomitee unternimmt alle Anstrengungen, um alle Entscheidungen zur Umsetzung und Förderung des Programms gemäß der Beschreibung in Annex I einvernehmlich herbeizuführen. Kann Einvernehmen nicht hergestellt werden, so soll der betreffende Sachverhalt durch Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Gemeinsamen Ministerkomitees entschieden werden.

1676 der Beilagen

3

5. Concerning the annual budget of all Contracting Parties and their exchange quotas, i.e. the number of scholarship months per academic year to facilitate the actions described in Annex I each Contracting Party shall make a pledge. The Joint Committee takes a final unanimous overall decision on all pledges.

Article 4

1. All decisions concerning the selection of projects described in Annex I (Actions 1—4) shall be made by the Joint Committee of Ministers, or by a panel of high officials, as described in Article 3. Academics or other experts shall be consulted to support the selection process.

2. After entry into force of the present agreement, each Contracting Party shall nominate a national CEEPUS office with the following responsibilities and notify the Joint Committee thereof:

- advertising in order to promote the programme in close cooperation with the Central CEEPUS Office and the other national CEEPUS offices;
- receipt of applications;
- preparation of the awarding of scholarships to applicants;
- securing of a place to study for incoming scholarship holders;
- awarding scholarships (as described in Annex I under Action 5);
- organizing scholarship payment;
- receipt of reports;
- carrying out national evaluations of the programme;
- annual reports.

Article 5

1. A Central CEEPUS Office shall be established in Vienna. The Central CEEPUS Office shall have such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions. The Central CEEPUS Office, its staff and representatives of the Contracting Parties to the Central CEEPUS Office shall enjoy such privileges and immunities as are necessary for their functions.

2. The Secretary General of the Central CEEPUS Office shall be elected by a two-thirds majority of the Joint Committee for a period of five years upon proposition by the Republic of Austria. The Secretary General may be recalled

(5) Hinsichtlich des Jahresbudgets aller Vertragsparteien und ihrer Austauschquoten, dh. der Anzahl an Stipendienmonaten pro akademischen Jahr zur leichteren Umsetzung der in Annex I beschriebenen Aktivitätsbereiche, macht jede Vertragspartei einen Quotenvorschlag. Das Gemeinsame Ministerkomitee entscheidet sodann einstimmig und bindend über alle Quotenvorschläge.

Artikel 4

(1) Sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl von Projekten wie in Annex I (Aktivitätsbereiche 1 bis 4) beschrieben, werden vom Gemeinsamen Ministerkomitee, bzw. dem gemäß Art. 3 vom Gemeinsamen Ministerkomitee damit betrauten Rat aus hochrangigen Beamten, getroffenen Hochschullehrer oder andere Experten sind zur Unterstützung des Auswahlverfahrens beizuziehen.

(2) Nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung nominiert jede Vertragspartei ein Nationales CEEPUS-Büro zur Wahrnehmung der untenstehenden Pflichten und informiert das Gemeinsame Ministerkomitee entsprechend:

- Bewerbung des Programms in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und den übrigen Nationalen Büros,
- Annahme von Anträgen;
- Vorbereitung von Zuerkennungen,
- Sicherstellung eines Studienplatzes für Stipendienempfänger aus den anderen Vertragsparteien,
- Zuerkennung von Stipendien (gemäß Annex I, Aktivitätsbereich 5),
- Organisation der Auszahlung von Stipendien,
- Entgegennahme von Berichten,
- Durchführung der nationalen Evaluierung des Programms,
- Jahresberichte.

Artikel 5

(1) Ein CEEPUS-Generalsekretariat ist in Wien zu errichten. Das CEEPUS-Generalsekretariat hat eine zur Wahrnehmung seiner Funktionen erforderliche Rechtsstellung. Das CEEPUS-Generalsekretariat, das dort beschäftigte Personal sowie an das CEEPUS-Generalsekretariat delegierte Vertreter der Vertragsparteien verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Funktionen erforderlichen Privilegien und Immunitäten.

(2) Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des CEEPUS-Generalsekretariats wird auf österreichischen Vorschlag vom Gemeinsamen Ministerkomitee mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Der

2

before the end of his/her term by unanimous decision of the Joint Committee of Ministers.

3. The necessary infrastructure, including the salaries of the Secretary General and the staff, of the Central CEEPUS Office shall be financed by the Republic of Austria. Each Contracting Party is entitled to dispatch additional staff to the office at their own expense.

The Secretary General shall lay down the rules of procedure of the Central CEEPUS Office and notify the Joint Committee thereof.

4. The Central CEEPUS Office shall serve solely as a coordinating and evaluating facility, whereas the Contracting Parties shall retain full power over their national budget designated for mobility and exchange actions described in Annex I.

5. The Central CEEPUS Office shall furthermore:

- be responsible for the development of a joint public relations strategy for the programme and advise the Contracting Parties on informative issues;
- publish information on the Contracting Parties' Universities in order to promote academic mobility among them;
- take over responsibility for the preparation of an annual progress report and carry out the overall evaluation of the CEEPUS programme;
- submit proposals for further programme development;
- be responsible for preparation and organisation as well as keeping the minutes of the meetings of the Joint Committee of Ministers.
- upon request support the implementation of the decisions agreed upon by the Joint Committee.

Article 6

The Contracting Parties shall make all efforts to abstain from any restrictions concerning the free movement and residence of individuals participating in mobility actions covered by the present Agreement.

Article 7

1. The present Agreement shall remain in force for a period of five years. It may be renewed for a further period upon agreement of the Contracting

Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin kann vor Ende seiner/ihrer Amtsperiode durch einstimmigen Beschluß des Gemeinsamen Ministerkomitees abberufen werden.

(3) Die Kosten der erforderlichen Infrastruktur des CEEPUS-Generalsekretariats, einschließlich der Gehälter des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin und des Personals, werden von der Republik Österreich getragen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, zusätzliches Personal auf eigene Kosten an das Generalsekretariat zu entsenden.

Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin legt die Geschäftsordnung des CEEPUS-Generalsekretariates fest und setzt das Gemeinsame Ministerkomitee darüber in Kenntnis.

(4) Das CEEPUS-Generalsekretariat dient einzig als Koordinations- und Evaluierungseinrichtung, während hingegen die Vertragsparteien die volle finanzielle Oberhoheit über ihr nationales Budget für akademische Mobilität und die in Annex I beschriebenen Austauschaktivitäten behalten.

(5) Darüber hinaus hat das CEEPUS-Generalsekretariat:

- die Verantwortung für die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen und die Vertragsparteien hinsichtlich der Informationstätigkeit zu beraten;
- Informationen über die Hochschulen der Vertragsparteien zu publizieren, um die akademische Mobilität zwischen diesen Hochschulen zu fördern;
- die Verantwortung für die Vorbereitung eines jährlichen Fortschrittsberichts und die Gesamtevaluation des Programms zu übernehmen;
- Vorschläge zur weiteren Programmentwicklung zu unterbreiten;
- die Verantwortung für Vorbereitung, Organisation und Sitzungsprotokoll der Treffen des Gemeinsamen Ministerkomitees übernehmen;
- auf Wunsch die Umsetzung von Entscheidungen des Gemeinsamen Ministerkomitees zu unterstützen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen im Rahmen der Mobilitätsaktivitäten des vorliegenden Übereinkommens zu vermeiden.

Artikel 7

(1) Das vorliegende Übereinkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Mit Zustimmung der Vertragsparteien ist eine Verlän-

1676 der Beilagen

5

Parties. A review of the present Agreement shall be completed before the end of the third academic year after entry into force. This review shall be based on an overall evaluation of the CEEPUS programme.

2. Either Contracting Party may at any time request a revision of the Agreement. For this purpose, it shall submit a written request to the chairman of the Joint Committee of Ministers and the other Contracting Parties. All decisions concerning the revision of the present Agreement shall be made by unanimous decision of the Joint Committee of Ministers.

Article 8

1. The present Agreement shall be open for signature at Budapest, Hungary until December 8th, 1993 by the Republic of Austria, the Republic of Bulgaria, the Republic of Hungary, the Republic of Poland, the Slovak Republic and the Republic of Slovenia. It shall thereafter be open for accession.

2. This Agreement and revisions thereof shall be subject to approval by the Contracting Parties and the documents of approval shall be deposited with the Hungarian Ministry of Education and Culture, referred to in this Agreement as "the Depositary".

3. This Agreement shall enter into force upon the first day of the third month following the deposit of the documents of approval by not less than three Contracting Parties.

4. Any State not mentioned in para. 1 may accede thereto by unanimous invitation by the Joint Committee. Any State wishing to become a Contracting Party may notify the Depositary in writing of this intention.

5. The Depositary shall inform all Contracting Parties of all notifications and documents of approval received.

6. For any State which has become a Contracting Party after entry into force of the present Agreement full participation in programme activities as laid down in Annex I shall take place in accordance with the provisions unanimously decided upon the Joint Committee.

Article 9

At any time a Contracting Party may withdraw from the Agreement by giving written notice to the Depositary. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of at least six months from the date of receipt by the Depositary of the notification of

gerung für einen weiteren Zeitraum möglich. Ein Bericht über das vorliegende Übereinkommen muß vor Ablauf des dritten akademischen Jahres nach Inkrafttreten vorgelegt werden. Dieser Bericht muß auf einer Gesamtevaluation von CEEPUS aufgebaut sein.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Änderung dieses Übereinkommens beantragen. Dazu muß die betreffende Vertragspartei ein schriftliches Ansuchen an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ministerkomitees und die übrigen Vertragsparteien richten. Sämtliche Entscheidungen hinsichtlich einer Abänderung des vorliegenden Übereinkommens bedürfen der einstimmigen Entscheidung des Gemeinsamen Ministerkomitees.

Artikel 8

(1) Das vorliegende Übereinkommen liegt am 8. Dezember 1993 zur Unterzeichnung durch die Republik Bulgarien, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien und die Republik Ungarn in Budapest, Ungarn auf. Danach ist es zum Beitritt offen.

(2) Dieses Übereinkommen und allfällige Änderungen davon müssen von den Vertragsparteien genehmigt werden; die Originalurkunden sind beim Ungarischen Ministerium für Erziehung und Kultur, in diesem Übereinkommen „der Depositär“, zu hinterlegen.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Originalurkunden durch mindestens drei Vertragsparteien in Kraft.

(4) Jeder in Para. 1 nicht erwähnte Staat kann diesem Übereinkommen durch einstimmige Einladung seitens des Gemeinsamen Ministerkomitees beitreten. Jeder Staat, der den Status einer Vertragspartei anstrebt, kann den Depositär schriftlich von seiner Absicht unterrichten.

(5) Der Depositär setzt alle Vertragsparteien über alle eingegangenen Absichtserklärungen und Genehmigungsurkunden in Kenntnis.

(6) Jeder Staat, der erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens den Status einer Vertragspartei erlangt hat, darf nur gemäß der einstimmig vom Gemeinsamen Ministerkomitee beschlossenen Vorgangsweise vollständig an den in Annex 1 niedergelegten Programmaktivitäten teilnehmen.

Artikel 9

Jede Vertragspartei ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Depositär zum Austritt aus dem Übereinkommen berechtigt. Jeder Austritt tritt frühestens sechs Monate nach Erhalt der Austrittserklärung durch den Depositär in Kraft; das

withdrawal; however, the Joint Committee may lay down a period longer than six but less than 12 months for the entry into force of the withdrawal notified.

Gemeinsame Ministerkomitee kann jedoch verfügen, daß der Austritt erst nach einer Zeitdauer von mehr als sechs aber weniger als zwölf Monaten nach Benachrichtigung des Depositärs wirksam wird.

Article 10

1. Any dispute between two or more contracting parties, or between any of them and the Central CEEPUS Office, concerning the interpretation or application of the present Agreement or its Annex, which cannot be settled by the Joint Committee of Ministers, shall, at the request of any party to the dispute, be submitted to arbitration.

2. The arbitration tribunal shall consist of three members. Each party to the dispute shall nominate one arbitrator; the first two arbitrators shall nominate the third arbitrator, who shall be the chairman of the arbitration tribunal.

3. The arbitration tribunal shall determine its seat and establish its own rules of procedure.

4. The award of the arbitration tribunal shall be made by a majority of its members, who may not abstain from voting. This award shall be final and binding on all parties to the dispute and no appeal shall lie against it. The parties shall comply with the award without delay. In the event of a dispute as to its meaning or scope, the arbitration tribunal shall interpret it at the request of any party to the dispute.

Article 11

The original of the present Agreement, of which the English text is authentic, shall be deposited with the Depositary.

In witness whereof the undersigned being duly authorized to that effect, have signed this Agreement.

Done at Budapest, Hungary on the eighth day of December one thousand nine hundred and ninety three.

CEEPUS: Annex I

Action 1: Establishment and Operation of a Central European University Network

The Contracting Parties shall develop and promote a Central European University Network made up of various individual networks. This Network is designed to stimulate academic

Artikel 10

(1) Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien, oder zwischen irgendeiner Vertragspartei und dem CEEPUS-Generalsekretariat bezüglich der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens oder seines Annexes, der nicht durch das Gemeinsame Ministerkomitee beigelegt werden kann, muß auf Wunsch einer der Streitparteien, der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen werden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei nennt einen Schiedsrichter; die ersten beiden Schiedsrichter bestimmen sodann einen dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt.

(3) Das Schiedsgericht bestimmt den Ort seines Zusammentretens und legt eine eigene Verfahrensordnung fest.

(4) Der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt durch die mehrheitliche Entscheidung seiner Mitglieder, wobei sich kein Mitglied der Abstimmung enthalten darf. Dieser Spruch ist für alle Streitparteien endgültig und verbindlich, und einer Berufung dagegen nicht zugänglich. Die Streitparteien haben dem Spruch des Schiedsgerichts unverzüglich Folge zu leisten. Im Falle einer Streitigkeit hinsichtlich seiner Bedeutung oder Reichweite hat das Schiedsgericht seinen Spruch auf Verlangen jeder Streitpartei zu erläutern.

Artikel 11

Die Originalurkunden des vorliegenden Übereinkommens, dessen Englischer Text authentisch ist, wird beim Depositär hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Befugten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Budapest, Ungarn, am achten Dezember neunzehnhundertdreißundneunzig.

Annex I

Aktivitätsbereich 1: Aufbau und Betrieb eines zentraleuropäischen Hochschulnetzwerkes

Die Vertragsparteien errichten und fördern ein zentraleuropäisches Hochschulnetzwerk, das wiederum aus verschiedenen Einzelnetzwerken besteht. Der Zweck dieses Netzwerkes ist die

1676 der Beilagen

7

mobility, in particular student mobility within Central Europe and to promote Central European cooperation in cultural and scientific matters.

1. A network shall comprise at least three Universities and two of them shall belong to different Contracting Parties, although networks consisting of only two Universities if different Contracting Parties shall be permitted within an initial phase of one year. However, priority shall be given to networks consisting of more than two Contracting Parties.

2. Any university desiring to participate in a CEEPUS network shall meet the following requirements:

- (a) Periods of study and/or practical training completed at one participating University and/or institution shall also be fully recognized at the partner institutions.
- (b) The partners shall contrive to develop joint curricula and a system to facilitate the mutual recognition of studies, including post graduate training.
- (c) In order to facilitate student mobility, CEEPUS courses and/or lectures shall be held also in English, German or French, respectively.
- (d) A student studying within the CEEPUS framework shall be exempt from any registration and/or tuition fees whatsoever.
- (e) CEEPUS shall not cover overhead costs or expenses related to organisational purposes.

Action 2: Intensive Courses

The Contracting Parties agree to promote intensive courses under the provisions that

- 1. these courses are designed to attract participants from as many Contracting Parties as possible, including the host country. Participants are defined as students and/or lecturers.
- 2. these courses are classified as:
 - (a) summerschools dedicated to a specific topic
 - (b) intensive training courses — over a period of at least two weeks — for young teaching staff.

Congresses and similar events are explicitly excluded.

Action 3: Language Courses

The Contracting Parties agree to promote language courses under the provision that these are "dual" courses, i.e. courses for groups of

Anregung der akademischen Mobilität, insbesondere der Studentenmobilität in Zentraleuropa und die Förderung der zentraleuropäischen Zusammenarbeit in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht.

(1) Ein Netzwerk besteht aus mindestens drei Hochschulen, von denen zwei aus verschiedenen Vertragsparteien stammen müssen, obwohl in der Anfangsphase von CEEPUS für die Dauer eines Jahres auch Netzwerke zugelassen werden die nur aus zwei Hochschulen aus verschiedenen Vertragsparteien bestehen. Vorrang haben jedoch Netzwerke, die aus mehr als zwei Vertragsparteien bestehen.

(2) Jede Hochschule, die sich an einem CEEPUS-Netzwerk beteiligen möchte, muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) An einer Hochschule und/oder Einrichtung geleistete Studien- oder Praktikumsaufenthalte müssen auch von den Partnereinrichtungen vollständig anerkannt werden.
- b) Die Partner unternehmen Anstrengungen zur Entwicklung gemeinsamer Studienpläne und zur Entwicklung eines Systems zur Erleichterung der wechselseitigen Anerkennung von Studienaufenthalten einschließlich von Postgradualen Studien.
- c) Zur Erleichterung der studentischen Mobilität sollen CEEPUS-Kurse und/oder Vorlesungen sowie Lehrveranstaltungen auch auf Englisch bzw. auf Deutsch oder Französisch abgehalten werden.
- d) Im Rahmen von CEEPUS ist jede/jeder Studierende von jeglichen Einschreibe- und/oder Studiengebühren befreit.
- e) CEEPUS deckt keine Verwaltungs- und Organisationskosten.

Aktivitätsbereich 2: Intensivkurse

Die Vertragsparteien kommen überein, Intensivkurse unter der Voraussetzung zu fördern, daß

- 1. diese Kurse so angelegt sind, daß sie Teilnehmende aus möglichst vielen Vertragsparteien, einschließlich des Gastlandes, anziehen. Als Teilnehmer gelten Studierende oder Vortragende.
- 2. es sich bei diesen Kursen entweder
 - a) um Summerschools zu einem bestimmten Thema
 - b) um Intensivtraining für Nachwuchskräfte im Ausmaß von mindestens zwei Wochen handelt.

Kongresse und ähnliche Veranstaltungen sind explizit ausgenommen.

Aktivitätsbereich 3: Sprachkurse

Die Vertragsparteien kommen überein, Sprachkurse unter der Voraussetzung zu fördern, daß es sich um „Duale Kurse“ handelt, dh. Kurse für

participants from two Contracting Parties, with each group studying the language of the other group. Each course may be complemented by leisure activities to foster mutual understanding. These activities shall not, however, be included in CEEPUS financing.

Action 4: Student Excursions

The Contracting Parties agree to promote student excursions under the provision that these excursions

1. serve as scientific purpose and/or vocational training and make use of a specific part of the infra-structure of the host country; or
2. serve a scientific purpose and/or vocational training and are jointly organized.

Action 5: Student and Teacher Mobility Grant Scheme

1. The Contracting Parties agree to award individual scholarships to students participating in the CEEPUS activities described under Action 1—Action 4. CEEPUS scholarships may also be granted for research in a doctoral thesis. Priority shall be given to students, for whom a period of study abroad constitutes added value of their studies.

2. Grants shall also be awarded to lecturers, visiting professors and teaching staff, provided that they contribute to transnational University cooperation and/or appropriate training measures.

3. Grants shall also be awarded to students and graduates for practical training at a commercial enterprise, research facility or governmental institution in the host country, provided that a definite and structured proposal is made.

4. Grants shall be awarded for 12 months at the most.

5. CEEPUS grants may also be awarded to students for whom special arrangements for studying and/or vocational training have been made outside a CEEPUS network (Freemovers).

6. CEEPUS grants are "comprehensive" grants, i.e. intended to cover the cost of living, expenses for laboratory fees according to general usage in the host country where applicable, housing and insurance during the stay in a host country. CEEPUS grants shall be linked to the cost of living in the respective host country and shall be safeguarded against inflation.

Teilnehmende aus zwei Vertragsparteien, wobei jeweils eine Gruppe die Sprache der anderen studiert. Jeder Kurs kann durch Freizeitaktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses ergänzt werden. Diese Aktivitäten werden aber nicht durch CEEPUS finanziert.

Aktivitätsbereich 4: Studentenexkursionen

Die Vertragsparteien kommen überein, Studentenexkursionen unter der Voraussetzung zu fördern, daß diese Exkursionen

1. einem wissenschaftlichen Zweck und/oder der praktischen Berufsausbildung dienen und eine spezifische Einrichtung der Infrastruktur des Gastlandes eingebunden wird; oder
2. einem wissenschaftlichen Zweck und/oder der praktischen Berufsausbildung dienen und gemeinsam organisiert werden.

Aktivitätsbereich 5: Individualstipendien

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Individualstipendien an Studierende zu vergeben, die sich an den unter Aktivitätsbereich 1 bis 4 beschriebenen CEEPUS-Aktivitäten beteiligen. CEEPUS-Stipendien können auch für Forschungsarbeiten im Rahmen einer Dissertation vergeben werden. Vorrang haben Studierende, für die ein Studienaufenthalt im Ausland eine Aufwertung ihres Studiums bedeutet.

(2) Stipendien werden auch an Vortragende, Gastprofessoren und Hochschullehrer vergeben, vorausgesetzt, daß sie zur zwischenstaatlichen Hochschulkoooperation und/oder geeigneten Ausbildungsmaßnahmen beitragen.

(3) Stipendien werden auch für Studierende und Absolventen zum Zweck der praktischen Ausbildung an einer kommerziellen Einrichtung, Forschungseinrichtung oder Regierungseinrichtung des Gastlandes vergeben, vorausgesetzt, ein definitiver und strukturierter Vorschlag wird vorgelegt.

(4) Stipendien werden für höchstens 12 Monate vergeben.

(5) CEEPUS-Stipendien können auch an Studierende vergeben werden, für die spezielle Regelungen zum Zweck des Studiums und/oder des Berufspraktikums außerhalb eines CEEPUS-Netzwerks getroffen wurden (Einzelbewerber).

(6) CEEPUS Stipendien sind „Vollstipendien“, dh. so ausgelegt, daß sie Lebenshaltungskosten, Ausgaben für allfällige Laborgebühren falls im Gastland üblich, Unterkunft und Versicherung während des Aufenthalts im Gastland abdecken. CEEPUS-Stipendien müssen an die Lebenshaltungskosten im jeweiligen Gastland angepaßt und inflationsgeschützt sein.

1676 der Beilagen

9

7. Since there is no transfer of funds, CEEPUS grants shall be paid by the host country, with the exception of travel allowances, which shall be paid by the country of origin where applicable.

8. The CEEPUS currency is defined as "one scholarship month". All Contracting Parties shall announce their quotas for the upcoming year of study in yearly intervals. The minimum requirement shall be 100 scholarship months.

(7) Da es keinen Geldtransfer gibt, werden CEEPUS-Stipendien vom Gastland getragen, ausgenommen Reisekostenzuschüsse, die gegebenenfalls vom Heimatland getragen werden.

(8) Die CEEPUS-Währungseinheit ist als „ein Stipendienmonat“ festgelegt. Alle Vertragsparteien nennen ihre Quotenvorschläge für das kommende Jahr in Jahresabständen. Der Mindestquotenvorschlag beträgt 100 Stipendienmonate.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die akademische Mobilität im Raum Zentraleuropa vermißt die multilaterale Dimension. Darüber hinaus herrscht eine gewisse Asymmetrie zwischen den Austauschquoten der Republik Österreich und der anderen zentraleuropäischen Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen. Der akademische Austausch zwischen den Neuen Demokratien ist bedauerlicherweise fast völlig zum Erliegen gekommen.

Im Sinne der Zentraleuropäischen Initiative (CEI) fördert das Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn zur Aufnahme der Zusammenarbeit auf den Gebieten der aus Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Central European Exchange Programme („CEEPUS“) die universitäre Zusammenarbeit und akademische Mobilität in Zentraleuropa durch die Förderung multinationaler Programme und Netzwerke, die Verringerung der Sprachbarriere und der verstärkten wechselseitigen Anerkennung von Lehrveranstaltungen. Damit fördert CEEPUS auch die Stärkung einer mitteleuropäischen Initiative im Sinne der Zentraleuropäischen Initiative (CEI).

Lösung:

Abschluß eines multilateralen Übereinkommens.

Alternativen:

Keine, da die bisherigen bilateralen Abkommen der multilateralen Zielsetzung nicht gerecht werden.

Kosten:

Die Kosten, die Österreich aus dem Abschluß des vorliegenden Übereinkommens entstehen, betragen jährlich 5,7 Millionen Schilling für Stipendiaten aus den Vertragsstaaten und 2 Millionen Schilling für das CEEPUS-Generalsekretariat. Die Budgetierung erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

EG-Konformität:

Ist gegeben, da für solche Abkommen mit Drittstaaten die Zuständigkeit jedenfalls Österreich vorbehalten bleibt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das CEEPUS-Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag, der gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Dieses Übereinkommen regelt den multilateralen akademischen Austausch zwischen den Vertragsparteien. CEEPUS soll die akademische Mobilität im Raum Zentraleuropa um eine weitere Dimension bereichern. Mit CEEPUS ist die Förderung von ganzen Programmen und Netzwerken innerhalb dieser Region möglich. CEEPUS soll einerseits die Asymmetrie bestehender Programme korrigieren, dh. die Austauschquoten zwischen Österreich und den Vertragsparteien auf gleiches Niveau bringen. Dieses Ziel soll vor allem durch die Verringerung der Sprachbarriere erreicht werden (Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch, Englisch oder Französisch). Daneben soll der akademische Austausch zwischen den Neuen Demokratien, der bedauerlicherweise fast völlig zum Erliegen gekommen ist, wieder neue Impulse erhalten. Alle diese Aktivitäten dienen neben ihrer unmittelbaren Zielsetzung auch der Stärkung einer mitteleuropäischen Identität im Sinne der zentral-europäischen Initiative. Jede Vertragspartei behält jedoch ihre finanzielle Oberhoheit, da das Übereinkommen keinen Geldtransfer vorsieht. Jeder Vertragsstaat gewährt den Studierenden bzw. Lehrkräften, die im Rahmen von CEEPUS im Land studieren oder lehren, ein indexgebundenes Vollstipendium. Eine volle wechselseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen soll garantiert werden.

Der begünstigte Personenkreis umfaßt Studierende, Absolventen und Hochschullehrer.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel definiert den Bereich der Zusammenarbeit im Rahmen von CEEPUS als Kooperation auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung, insbesondere in den Bereichen universitäre Zusammenarbeit und akademische Mobilität.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel legt die in dem vorliegenden Übereinkommen definierten Termine näher fest.

Im Rahmen von CEEPUS wird Forschungsförderung nicht übernommen. Ausgenommen davon sind jedoch Forschungsarbeiten im Rahmen einer Dissertation.

Zu Artikel 3:

Die Artikel 3 bis 5 legen Rechte und Pflichten der CEEPUS Verwaltungseinheiten, das sind das Gemeinsame Ministerkomitee, die Nationalen Büros und das Generalsekretariat, fest:

Das Gemeinsame Ministerkomitee setzt sich aus den zuständigen Ministern der einzelnen Vertragsparteien zusammen. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt die Umsetzung und Förderung des Programms sowie die Annahme von Evaluationsberichten und die Umstrukturierung des Programms.

Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Im Falle der Verhinderung eines Ministers ist eine Vertretungsmöglichkeit durch hochrangige Beamte seines Ressorts vorgesehen. Das Gemeinsame Ministerkomitee kann einen Ausschuss aus hochrangigen Ressortvertretern mit Entscheidungen über vorher vom Gemeinsamen Ministerkomitee festgelegte Themenbereiche betrauen.

Das Gemeinsame Ministerkomitee wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres.

Sofern Entscheidungen des Gemeinsamen Ministerkomitees nicht im Konsensweg getroffen werden, ist vorgesehen, diese durch Abstimmung unter Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu entscheiden.

Das CEEPUS-Budget, dh. die Anzahl der Stipendienmonate pro Studienjahr, wird von den einzelnen Vertragsparteien vorgeschlagen und sodann einstimmig vom Gemeinsamen Ministerkomitee angenommen.

Zu Artikel 4:

Die Nationalen Büros werden vom Gemeinsamen Ministerkomitee nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens bekanntgegeben. Die Aufgaben eines Nationalen Büros umfassen neben der Bewerbung des Programms in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und den anderen Nationalen Büros die Bearbeitung der Anträge, die praktische Organisation der Stipendienvergabe sowie die nationale Evaluierung und die Erstellung nationaler Jahresberichte.

Absatz 1 legt fest, daß sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl von Anträgen vom Gemeinsamen Ministerkomitee bzw. dem Beamtenausschuß gefällt werden. Allerdings können Hochschullehrer oder sonstige Experten zur Unterstützung des Auswahlverfahrens herangezogen werden.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung werden der Status des Generalsekretärs, seine Finanzierung durch Österreich sowie die Möglichkeit der übrigen Vertragsparteien, Personal auf Kosten der jeweiligen Vertragspartei in das Generalsekretariat zu entsenden, festgelegt, was der Vertiefung der Zusammenarbeit und der Entlastung des österreichischen Etats dient.

Weiters wird festgelegt, daß der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin auf österreichischen Vorschlag durch das Gemeinsame Ministerkomitee mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt wird.

Eine vorzeitige Abberufung ist durch einstimmigen Beschluß des Gemeinsamen Ministerkomitees vor Beendigung der Amtsperiode möglich.

Das Generalsekretariat dient nur der Koordination und der Evaluierung, wobei die finanzielle Oberhoheit der Vertragsparteien unangetastet bleibt.

Die Aufgaben des Generalsekretariats umfassen die Bewerbung des Programms und die entsprechende Unterstützung der Nationalen Büros, die Verbreitung von Informationen zur Unter-

stützung der akademischen Mobilität im Rahmen von CEEPUS sowie die Gesamtevaluation des Programms und die Organisation der Treffen des Gemeinsamen Ministerkomitees.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung legt die Laufzeit des Programms fest und bestätigt das Recht der einzelnen Vertragspartei, jederzeit einen Antrag auf Abänderung des vorliegenden Übereinkommens einzubringen.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens fest.

Depositär dieses Übereinkommens ist das Ungarische Ministerium für Erziehung und Kultur. Das Übereinkommen ist zum Beitritt anderer Staaten offen.

Zu Artikel 9:

Diese Bestimmung regelt den Austritt aus dem Übereinkommen.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise im Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und dem Generalsekretariat.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung legt fest, daß die Englische Sprache die authentische Sprache des vorliegenden Übereinkommens ist.

Annex I:

Annex I stellt einen integralen Bestandteil dieses Übereinkommens dar und beschreibt den Inhalt des Programms, gegliedert in die fünf Aktivitätsbereiche

Aktivitätsbereich 1: Errichtung eines zentraleuropäischen Universitätsnetzwerks

Aktivitätsbereich 2: Intensivkurse

Aktivitätsbereich 3: Sprachkurse

Aktivitätsbereich 4: Studentenexkursionen.

Aktivitätsbereich 5: Individualstipendien